



Hygiene- und Sicherheitskonzept des BRFV

Stand: 16. November 2021

(in Anlehnung an das Hygienekonzept des BLSV)

E-Es gilt die Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung-

Allgemeine Regelungen

Es gilt ab dem 15.11.2021 für Personen ab 12 Jahren auf der Olympia Reitanlage München Riem und in den Sportstätten des BRFV grundsätzlich die „2G“- Regelung: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene. Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen des Schulbesuchs unterliegen. Zusätzlich notwendig für Übernachtungsgäste Im Gästehaus des BRFV ist ein PoC-Antigentest (Schnelltest; kein Selbsttest), der höchstens 24 Stunden vor Anreise durchgeführt wurde. Alternativ kann ein PoC-Antigentest im Gästehaus auf der Olympia Reitanlage gegen Gebühr durchgeführt werden.

Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m in allen Gemeinschaftsbereichen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen, Stallgassen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

Maskenpflicht: Gäste ab dem 16. Geburtstag haben im Innenbereich eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit. Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Auf den Außenanlagen gilt die Maskenpflicht nicht.

Ausgenommen von der Maskenpflicht für Gäste ist die eigene Wohneinheit im Gästehaus. Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

Vom Besuch der Olympia Reitanlage München Riem und den Sportstätten des BRFV sind ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere. Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich die Anlage zu verlassen.

Die Olympia Reitanlage München Riem und der BRFV stellen für Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend Waschelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher, funktionstüchtige



Endlostuchrollen und Händedesinfektionsmittel (Wirkungsbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereit.

Alle Kontaktflächen (Türgriffe etc.) werden von unserem Reinigungsdienst täglich gereinigt und desinfiziert. Die öffentlichen sanitären Einrichtungen werden täglich gereinigt und desinfiziert. Unser Reinigungsdienst lüftet alle geschlossenen Räume in denen sich Gäste aufhalten mehrmals täglich. Personalräume werden ebenfalls regelmäßig gelüftet. Auf allen Parkplätzen ist ebenfalls auf die Abstandsregel (1,5 Meter) zu achten.

Das Hygienekonzept ist an mehreren Stellen in der Olympia Reitanlage ausgehängt und auf der eigenen Webseite veröffentlicht.

Regelungen 2G

Es gilt ab dem 15.11.2021 für Personen ab 12 Jahren die „2G“- Regelung: Zutritt zu den Sportstätten nur für Geimpfte und Genesene. Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen des Schulbesuchs unterliegen. Zusätzlich notwendig für Übernachtungsgäste (Gästehaus BRFV) ist ein PoC-Antigentest (Schnelltest; kein Selbsttest), der höchstens 24 Stunden vor Anreise durchgeführt wurde. Alternativ kann ein PoC-Antigentest im Gästehaus des BRFV gegen Gebühr durchgeführt werden.

Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

BRFV Gästehaus

Bitte zahlen Sie im Gästehaus des BRFV wenn möglich mit bargeldlosen Zahlungsmitteln.

Die Reinigung der Gästezimmer findet täglich statt. Außerdem werden die Zimmer, wann immer möglich in Abwesenheit der Gäste gereinigt. Bei Gästewechsel werden die Gästezimmer gereinigt und desinfiziert. In den Zimmern werden keine Stifte, Blöcke etc. ausgelegt. Die TV-Fernbedienung wird bei Zimmerreinigung desinfiziert. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten erfolgt in elektronischer Form. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und



die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Gesonderte Regelungen Sport

In den Sportstätten ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit. Die Teilnahme an Gruppenreitunterricht/Einzelreitunterricht ist nach diesen Regeln für schulpflichtige Kinder möglich. Für Erwachsene gilt die 2G Regel, um an Unterrichtsstunden teilzunehmen.

Für regelmäßige Lüftung wird vom Personal der Hallenwarte gesorgt. Die Türen der Reithallen stehen tagsüber dauerhaft offen.

Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten und es gelten die oben genannten Regeln für das Betreten von Sportstätten.

Die Sattelkammer ist nur einzeln und unter Beachtung der oben genannten Vorschriften gestattet. Auf den Stallgassen gilt die jeweilige Gesichtsmaskenpflicht. Bei Begegnung auf den Stallgassen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.

Die Pferdepflege in der Box kann ohne Tragen einer Maske vorgenommen werden.

Seminarräume

In den Seminarräumen müssen FFP2- Gesichtsmasken getragen werden, nach der geltenden gesetzlichen Regelung auch am Platz selbst. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,50m zu anderen anwesenden Personen während des gesamten Aufenthalts in den Seminarräumen.

Natürliches Lüften und mechanisches Lüften über Lüftungstechnische Anlagen wird regelmäßig durch das Personal des BRFV sichergestellt.

Regelungen für Personal der BLRFS/Arbeitsschutz

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind angehalten eine FFP2 Maske zu tragen. Masken werden eigenem Personal kostenlos zur Verfügung gestellt.

Gemeinsames Zusammenstehen oder Zusammensitzen ist zu vermeiden. Es gilt grundsätzlich die Abstandsregel von mind. 1,5 Metern. Vermeiden Sie möglichst viele Kontakte.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit direktem Kundenkontakt werden regelmäßig unterrichtet und täglich getestet.